

VORABZUG

Beschlussempfehlung und Bericht^{*)}
des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9698

Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften
(Regelungsvereinigungsgesetz)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9698 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 44 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚umfasst‘ die Wörter ‚auch das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln, hingegen‘“.

b) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

2. In Artikel 9 Nummer 4 wird in § 21 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „2029“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

3. Nach Artikel 12 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 13

Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

§ 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Nutzung unentgeltlich bereitgestellter öffentlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses.“

^{*)} Der Bericht liegt noch nicht vor.

Artikel 14

Änderung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg

§ 16 Absatz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Nutzung unentgeltlich bereitgestellter öffentlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses.““

4. Die bisherigen Artikel 13 und 14 werden die Artikel 15 und 16.

6.11.2025

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der amtierende Vorsitzende:

Dr. Reinhard Löffler

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

**Zu Teil II – TOP 1
StändA/6.11.2025**

Änderungsantrag

**der Abg. Daniela Evers u. a. GRÜNE und
des Abg. Arnulf Freiherr von Eyb u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9698**

**Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften
(Regelungsvereinigungsgesetz)**

Der Landtag wolle beschließen,

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 44 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚umfasst‘ die Wörter ‚auch das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln, hingegen‘“.

b) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

2. In Artikel 9 Nummer 4 wird in § 21 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „2029“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

3. Nach Artikel 12 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 13

Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

§ 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Nutzung unentgeltlich bereitgestellter öffentlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen des Benutzungsrechtsverhältnisses.“

Artikel 14

Änderung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg

§ 16 Absatz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Nutzung unentgeltlich bereitgestellter öffentlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen des Benutzungsrechtsverhältnisses.““

4. Die bisherigen Artikel 13 und 14 werden die Artikel 15 und 16.

4.11.2025

Evers, Häusler, Hagmann, Hentschel, Catherine Kern,
Lede Abal, Schwarz, Tuncer GRÜNE

Freiherr von Eyb, Deuschle, Dr. Löffler, Dr. Miller, Stächele, Wolf CDU

B e g r ü n d u n g

Zu Nummer 1

Diese Regelung dient der Klarstellung. Der Regelungsgehalt entspricht der Regelung in Artikel 11 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzentwurfs, der sich dort auf den Wald bezieht. Somit wird die vergleichbare Regelung auch für die freie Landschaft und für ungenutzte Grundflächen getroffen.

Dadurch wird klargestellt, dass das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln, Teil der Ausübung des Betretungsrechts ist und damit gemäß § 60 BNatSchG auf eigene Gefahr erfolgt. Die Klarstellung ist erforderlich, um zukünftig die Bereitschaft zu fördern, Erholungseinrichtungen zu schaffen.

Die Klarstellung umfasst das Verweilen auf Sitzgelegenheiten und einfachen Erholungseinrichtungen. Das sind solche, deren Zweck nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt oder das Verweilen größerer Personengruppen ausgelegt sind, insbesondere Sitzbänke, Rastplätze oder Informationstafeln.

Zu Nummer 2

Abweichend von der grundsätzlich pauschalen Erstattung der Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung schafft Artikel 9 Nummer 4 (§ 21 Absatz 2 FlüAG-E) die Rechtsgrundlage, die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die der vorläufigen Unterbringung Geflüchteter dienenden Liegenschaften für einen Übergangszeitraum weiterhin betragsscharf abzurechnen.

Um die mit einer pauschalen Aufwandserstattung verbundene Reduzierung des Verwaltungsaufwands möglichst frühzeitig zu erzielen, wird der Übergangszeitraum um zwei Jahre verkürzt. Nicht erst ab dem Abrechnungsjahr 2030, sondern bereits ab dem Abrechnungsjahr 2028 werden alsdann auch die Liegenschaftsaufwendungen zu pauschalisieren sein.

Zu Nummer 3

Artikel 13 regelt, dass die Nutzung von kommunalen öffentlichen Einrichtungen, die freiwillig und unentgeltlich genutzt werden, auf eigene Gefahr erfolgt. Das reduziert die Verkehrssicherungspflicht auf nicht erkennbare, atypische Gefahren und schließt einrichtungstypische Gefahren aus.

Das betrifft die öffentlichen Einrichtungen, die für jedermann zugänglich sind ebenso wie öffentliche Einrichtungen, bei denen die Benutzung an eine vorherige Zulassung geknüpft ist und gleichgültig, ob das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet ist. Der Vorbehalt abweichender Regelungen ermöglicht es Gemeinden, eigenständige Regelungen zu treffen.

Artikel 14 erstreckt die Reduzierung der Verkehrssicherungspflicht auch auf die freiwillige und unentgeltliche Nutzung öffentlicher Einrichtungen des Landkreises.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.